

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Juni 1906.

Nr. 31.

**Inhalt:** I. **Konstitutives:** Ermächtigung zur Übernahme von Staatsanleihen; — Genehmigungen und Anweisung; — Spruchverteilungen . . . . . Seite 180

2. **Pol- und Staatswesen:** Schutzanweisung bei Verbrechen des Gesetzes, betreffend die Verurteilung der Witzelschläger im Polizeidirektor . . . . . 186

3. **Polizeiwesen:** Eröffnung der Bearbeitung, betreffend die Wiedereingliederung von Strafgefangenen und die wirtschaftliche Wiedereingliederung der Strafgefangenen . . . . . 186

4. **Finanzwesen:** Reduktion der Ausgaben des Reichs für das Rechnungsjahr 1905 . . . . . 187

5. **Verwaltungswesen:** Kabinetschef von Kasielern aus dem Reichsgebiete . . . . . 188

### I. Konstitutives.

Dem Kaiserlichen Ministerpräsidenten von Stollub in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet des Königreichs Siam die ihm bereits als Kaiserlichen Geschäftsträger in Bangkok beilegte Ermächtigung weiter erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschen Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Manila beauftragten Vizekonsul Grouven ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Hübnerbender ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze stehenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.